

Erläuterung zu Anforderungen an Lehrgangsteilnehmer

Bedingt durch verschiedene Änderungen der staatlichen Regelwerke und zuletzt durch Einführung der neuen DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“ erfolgte eine Anpassung der Formulierung für die Teilnahme-Voraussetzungen in den Lehrgängen und Seminaren am Institut der Feuerwehr NRW.

Bei vielen Lehrgängen und Seminaren ist folgende Formulierung zu finden:

„Die gesundheitliche Eignung für die mit diesem Seminar/Lehrgang verbundenen Aufgaben und Tätigkeiten muss gegeben sein.“

Für Seminare und Lehrgänge am Institut der Feuerwehr NRW, bei denen Atemschutz getragen werden könnte, bestehen neben dem Vorhandensein der körperlichen und geistigen Eignung auch fachliche Anforderungen, die regelmäßig nachzuweisen sind. Für das Tragen von Atemschutz ist eine ärztliche Eignungsuntersuchung, gemäß § 6 Absatz 3 UVV Feuerwehren und FwDV 7 durchzuführen. Die regelmäßige Aus- und Fortbildung, bestehend aus einer theoretischen Unterweisung sowie durchzuführenden Übungen, sind alle zwölf Monate durch den Atemschutzgeräteträger zu erbringen. Konkrete Regelungen hierzu trifft die FwDV 7 im Kapitel 6. Die Formulierung bei den entsprechenden Seminaren und Lehrgängen lautet:

„Die gesundheitliche Eignung für die mit diesem Seminar/Lehrgang verbundenen Aufgaben und Tätigkeiten muss gegeben sein. Die körperliche Eignung im Sinne des Kapitels 3 der FwDV 7 muss bestehen und die regelmäßig zu absolvierende Fortbildung gemäß Kapitel 6 der FwDV 7 erbracht worden sein.“

Als IdF NRW gehen wir davon aus, dass mit der Anmeldung eines Feuerwehrangehörigen zu einem Lehrgang/Seminar alle genannten Teilnahmevoraussetzungen vorliegen. Die Verantwortung hierfür trägt die anmeldende Stelle.

Hinweis zur Eignung von Feuerwehrangehörigen:

Grundsätzlich dürfen Feuerwehrangehörige nur für Tätigkeiten eingesetzt werden, für die sie körperlich und geistig geeignet sind. Bestehen Zweifel an der Eignung, so muss diese durch einen Arzt bestätigt werden. Für die ärztliche Beurteilung der körperlichen Eignung ist dem Arzt mitzuteilen, welche konkrete Funktion der betreffende Feuerwehrangehörige ausüben soll und welche Belastungen damit einhergehen. Für die Lehrgänge und Seminare am IdF NRW ist davon

auszugehen, dass die Belastung derjenigen Belastung entspricht, die der Teilnehmer benötigt, das erlernte im Anschluss im praktischen Einsatzbetrieb an seinem Standort anzuwenden.